Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS UVS Steiermark 1997/07/29 30.14-95/96

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 29.07.1997

Rechtssatz

Den Masseverwalter trifft die Pflicht zur Auskunftserteilung nach§ 103 Abs 2 KFG hinsichtlich der für den Gemeinschuldner (Zulassungsbesitzer) zugelassenen Fahrzeuge, die zur Konkursmasse gehören (VwGH 25.10.1996, 95/17/0618). So stand das Kraftfahrzeug, auf das sich die Lenkeranfrage bezog, der in Konkurs gegangen GesmbH aufgrund eines Leasingvertrages zwischen der Firma und einer Bank zur Verfügung. Mit der Konkurseröffnung des Leasingnehmers sind die Nutzungsrechte und Ratenverpflichtungen auf die Konkursmasse übergegangen, wobei der Masseverwalter mit den Gestaltungsmöglichkeiten der KO (Aufkündigung, Weiterführung) ipso iure in den Vertrag eingetreten war. Daher war das Fahrzeug bis zur Übernahme des Leasingvertrages durch den Berufungswerber (den früheren handelsrechtlichen Geschäftsführer) der Konkursmasse zuzurechnen.

Schlagworte

Auskunftspflicht Lenkererhebung Konkurs Masseverwalter Zulassungsbesitzer Leasingvertrag

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, http://www.wien.gv.at/uvs/index.html

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at